

# **Satzung der Gemeinde Mickhausen**

## **über die Erhebung von Gebühren sowie für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Mickhausen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 05.12.2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Mickhausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen Mickhausen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (Jahresgebühr § 7)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Auftragserteilung an die Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 c.
2. Die Zeitdauer des Nutzungsrechtes beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Graburkunde.
3. Die Gebühr wird mit der Zustellung oder Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
4. Zur Erhebung der Bestattungsgebühr im Sinne dieser Satzung ist das von der Gemeinde Mickhausen vertraglich beauftragte Bestattungsunternehmen, das diese Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt. Alle übrigen Gebühren im Sinne dieser Satzung werden von der Gemeinde erhoben.
5. Die Jahresgebühr nach § 7 dieser Satzung wird jährlich zum 15. August zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Grabgebühren**

1. Die Gebühren betragen für

a) Einzelgrab (Reihengrab)	<b>€ 360,00</b>
b) Familien-Doppelgrab (Wahlgrab)	<b>€ 500,00</b>
c) Urnengrab / Kolumbarium(Urnenkammer)	<b>€ 250,00</b>

Wird ein Kind bzw. eine Urne in einem normalen Reihengrab oder Familiengrab-Wahlgrab bestattet, so wird die normale Gebühr für ein Reihengrab oder Familiengrab fällig.

2. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind anteilige Grabgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre im voraus zu entrichten (§ 24 Abs. 6 der Friedhofssatzung).
3. Bei sonstiger Verlängerung der Nutzungszeit wird pro Jahr 1/20 der in Ziffer 1 festgesetzten Gebühr festgelegt. Verlängerungen für eine Nutzungszeit unter 20 Jahren bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	26,00 €
dto. Urnenbestattung	13,00 €
Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses Dies kann auch von den Gebührenpflichtigen persönlich erledigt werden	35,00 €
Einbetten, innerhalb der Arbeitszeit in Mickhausen/Grimoldsried	82,00 €
Einbetten, außerhalb der Arbeitszeit in Mickhausen/Grimoldsried	107,70 €
Einbetten, außerhalb Mickhausen/Grimoldsried	entfällt
Überführung zum Friedhof Mickhausen/Grimoldsried innerhalb der Arbeitszeit	56,40 €
Überführung zum Friedhof Mickhausen/Grimoldsried außerhalb der Arbeitszeit	84,10 €
Überführung zum Friedhof Mickhausen/Grimoldsried von Augsburg mit einer Gesamtfahrleistung von ca. 70 km	112,80 €
Überführung von auswärts in den Gemeindebereich Mickhausen pro km	1,30 €
zuzüglich Grundgebühr Überführung	entfällt
Kilometerpreis für Langstrecke Verhandlungsbasis	
Überführungsträger pro Mann innerhalb Arbeitszeit	56,40 €
Überführungsträger pro Mann außerhalb Arbeitszeit	84,10 €
Überführungsträger pro Mann außerhalb	entfällt
Kindergrab öffnen und schließen incl. komplette Beerdigung	261,60 €
Totgeburten	128,00 €
Urnenbestattung in Erdgräber, öffnen und schließen, inkl. 1 Träger	107,70 €
Urnengrab öffnen und schließen, außerhalb der Arbeitszeit	entfällt
Exhumierung /Urnenexhumierung	Preis auf Anfrage
Grabherstellen und schließen inklusive: 1 Träger zur Beerdigung	707,70 €
kleinere Regiearbeiten	
Stellung / Verwendung Schalmaterial	

Erdbehälter aufstellen und abbauen	
Entfernung der Grabbepflanzung	
Grabdekoration	
Aufbewahrung	
Nicht enthaltene Leistungen:	
Zusätzlicher Träger pro Mann	31,80 €
Zuschlag für Beerdigung am Samstag von 8 - 13 Uhr	71,80 €
Zuschlag für Beerdigung am Samstag ab 13 Uhr	153,80 €
Kompressorarbeiten	
größere Regiearbeiten (z.B. Überbau mehrere Gräber /Überfahrrampe)	nach Aufwand

### § 6 Sonstige Gebühren

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | Verwaltungsgebühr pro Beerdigung  | <b>26,00 €</b> |
| 2. | Gebühr für sonstige Arbeiten nach Zeitaufwand pro Person und Stunde   | <b>8,00 €</b>  |
| 3. | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |                |

### § 7 Friedhofunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr)

Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofgeländes verrechnet die Gemeinde pro Grabstelle eine Jahresgebühr in Höhe von **25,00 €**. Diese Gebühr wird auch fällig beim Kauf einer Grabstelle, die noch nicht sofort belegt wird.

- 4 -

### § 8 Übergangsbestimmungen

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bereits bezahlten Gebühren.

Muss das Grabrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren für die

Restlaufzeit zu entrichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden die Satzungen vom 02.12.2008 geändert durch Änderungssatzungen vom 18.09.2012 für die Friedhöfen von Mickhausen und Grimoldsried aufgehoben.

Mickhausen, den 05.12.2016

Gemeinde Mickhausen

Hans Biechele,  
1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 05.12.2016

öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 09.12.2016